

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1522K – ZUSATZPAKET ZUR GLASVERSICHERUNG

**Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:**

### **Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen**

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sachen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt. Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

### **Verglasung von Vitrinen und Automaten**

Mitversichert sind die Verglasungen von Vitrinen (auch Kühlvitrinen) und Automaten in den versicherten Räumlichkeiten und auch außerhalb der versicherten Räumlichkeiten aber innerhalb Österreichs.

### **Glasbruchfolgeschäden**

Sämtliche Schäden an der Einrichtung, Waren und Vorräten, Erntefrüchten, Viehbestand und Gebäudebestandteilen, die sich als Folgeschaden eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens ergeben, sind mitversichert.

### **Malereien und Folien auf Schaufenstern**

Die Ersatzleistung für auf Glastafeln aufgebrachte Werbeträger wie Aufkleber, Folien, Malereien u. dgl. erfolgt nur im Zusammenhang mit einem versicherten Schadensereignis.

### **Kosten für Gerüste**

Mitversichert sind die Kosten für Gerüste, die zur Behebung des Schadens erforderlich sind.

### **Schäden vor dem Einsetzen, beim Einsetzen und bei Reparaturarbeiten**

Abweichend von Artikel 2, Punkt 5 und 6 ABG sind mitversichert:

Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmung entstehen.

### **Mitversichert sind auch**

- Blei-, Messing- und Kunstverglasung,
- Glasverkachelungen,
- Glasdächer und Lichtkuppeln,
- Verglasung von am Gebäude montierten Solar- und Photovoltaikanlagen, welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.